Nutzungs- und Lizenzbedingungen zu PV:KOMPASS und PV:PLUS

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Vertragsschluss zwischen der PV Automotive GmbH (nachfolgend: PV) und Ihnen (nachfolgend: Vertragspartner) erfolgt ausschließlich zu den Bedingungen des Vertrags, ergänzt durch diese Bedingungen. Entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird hiermit widersprochen.
2. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird der Sitz von PV vereinbart. PV ist auch berechtigt, den Vertragspartner an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
   Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland wie zwischen zwei Vertragspartnern mit Sitz im Inland und unter Ausschluss des UN-Kaufrecht (CISG) und unter Ausschluss von solchen Rechtsnormen, die auf fremde Rechtsordnungen verweisen (internationales Privatrecht).
3. Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Abreden sind schriftlich niederzulegen. Werden sie von Vertretern oder Hilfspersonen von PV erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn PV hierfür ihre schriftliche Zustimmung erteilt. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses selbst.
4. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, gilt diese Bestimmung als durch diejenige Regelung ersetzt, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien vereinbart haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten. Im Übrigen bleibt der Vertrag in vollem Umfang wirksam. Dasselbe gilt im Falle einer Vertragslücke.
5. Vertragspartner sind ausschließlich Unternehmer i.S.v. § 14 BGB. Verbraucher i.S.v. § 13 BGB sind als Vertragspartner ausgeschlossen. Mit Abschluss der Vereinbarung zu PV:KOMPASS erklärt der Partner, Unternehmer zu sein und die Vereinbarung in seiner Eigenschaft als Unternehmer abzuschließen. Änderungen der Rechtsform, der Adresse oder sonstiger wesentlicher Umstände in der Person des Partners sind PV unverzüglich mitzuteilen.

B. Bedingungen zu PV:KOMPASS Smart Client, PV:KOMPASS kompakt und Zusatzmodulen

PV: KOMPASS kompakt und PV:KOMPASS Smart Client werden nachfolgend gemeinsam als Software oder PV:KOMPASS bezeichnet.

I. Grundlagen

Durch die Verknüpfung der von Dritten (insbesondere der Industrie) überlassenen Informationen zu Fahrzeugen und Fahrzeugteilen in PV:KOMPASS wird eine einfache und schnelle Fahrzeugidentifizierung und Teilesuche ermöglicht.
Die Nutzung von PV:KOMPASS richtet sich nach den jeweiligen Vereinbarungen, erfordert aber in jedem Fall eine gesonderte Legitimation durch den Vertragspartner (in der Regel durch einen besonderen Zugangsschlüssel).

1. Inhalt PV:KOMPASS

Die vom Vertragspartner abrufbaren Informationen - unabhängig ob dies Daten von PV oder vom Vertragspartner sind (Benutzerdaten/-einstellungen) - werden zwecks fortlaufender Aktualisierung nur in einer über PV:KOMPASS erreichbaren Online-Datenbank vorgehalten. Die Nutzung von PV:KOMPASS setzt daher eine bestehende und vom Vertragspartner auf eigene Kosten zu stellende Internet-Verbindung voraus.

2. Überlassung im Rahmen einer weitergehenden Systempartnerschaft mit PV

Sofern zwischen der PV Automotive GmbH und dem Vertragspartner eine Systempartnerschaft (wie zum Beispiel „AUTOPROFI“, „AUTOFIT“ oder PV:PARTNER) vereinbart wurde, erfolgt die SoftwareÜberlassung allein für die Dauer dieses Systemverhältnisses (das Systemverhältnis ist daher aufschiebende (bei Beginn) und auflösende Bedingung (bei Beendigung)).

3. Bestandteil PV:PLUS

Mit Abschluss eines Vertrags über die Nutzung von PV:KOMPASS ist der Vertragspartner zur Teilnahme am Bonusprogramm PV:PLUS gem. Teil C Ziffer Ia. Varianten der PV:PLUS-Bonusprogramme freigeschaltet, soweit keine besonderen Vereinbarungen (bspw: Nutzer als Teil einer Kooperation oder eines Filialsystems) bestehen.
Es gelten die Bedingungen zum jeweiligen PV-PLUS-Modul in der jeweils aktuellsten Fassung, mit Stand zum Abschluss dieses Vertrags in Abschnitt C beigefügt.

II. Lizenzrechte

Der Vertragspartner erkennt das Urheberrecht des Erstellers von PV:KOMPASS und der darin enthaltenen Module (auch, soweit diese zukünftig implementiert werden) sowie alle sonstigen Leistungsschutzrechte insbesondere von PV an und verpflichtet sich, dieses Urheberrecht sowie alle sonstigen Rechte hinsichtlich Programme und Datenstrukturen, die mit PV:KOMPASS direkt oder indirekt verknüpft werden, zu beachten.

PV:KOMPASS wird nicht verkauft, sondern nur zur Nutzung überlassen. PV gewährt dem Vertragspartner das nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht zur Nutzung von PV:KOMPASS in Deutschland zu den Bedingungen des Vertrags im Umfang von Ziffer IIIa bis IIIc.
Der Vertragspartner hat keinen Anspruch auf den Quellcode.
Mit dem Download der Software PV:KOMPASS Smart Client erhält der Vertragspartner von PV die Möglichkeit auf eine Benutzerdokumentation in Form eines elektronischen Handbuchs (PDF) zuzugreifen. Hierzu gelten die Bestimmungen zur Software PV:KOMPASS entsprechend.

IIIa. Nutzungsumfang

Von PV zur Verfügung gestellte Zugangsschlüssel dürfen ausschließlich zur Nutzung von PV:KOMPASS durch den Vertragspartner selbst entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen verwendet werden. PV ist zur Sperrung der Nutzungsmöglichkeit von PV:KOMPASS bei Missbrauch berechtigt, insbesondere, wenn ein Zugangsschlüssel unberechtigt mehrfach verwendet wurde.
Der Vertragspartner ist berechtigt, PV:KOMPASS während der Laufzeit des Vertrags nur im eigenen, mit PV kooperierenden Unternehmen, zum eigenen Gebrauch im Rahmen seines Geschäftsbetriebs zu nutzen. Eine zeitgleiche Nutzung ist pro Lizenz nur an einem Standort, dort jedoch an mehreren Arbeitsplätzen gleichzeitig zulässig.
Nutzung im Sinne des Vertrags ist – soweit dies alleine zum Zwecke und im Zusammenhang mit der Ausführung der Software geschieht – jedes dauerhafte oder vorübergehende, ganz oder teilweises Vervielfältigen (Kopieren), Verwendung durch Laden und Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern der Software und der Daten. Hierzu gehört auch die Ausführung der Handlungen des vorangehenden Satzes zum Zwecke der Beobachtung, Untersuchung oder zum Test der Software.
Der Vertragspartner darf den Zugang zu PV:KOMPASS eigenen Mitarbeitern und Angestellten ermöglichen, denen insoweit kein selbstständiges Gebrauchsrecht eingeräumt wird und die sich hinsichtlich der Art und Weise der Benutzung an die dem Vertragspartner gemachten Vorgaben halten müssen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, seinen Mitarbeitern dieselben Verpflichtungen aufzuerlegen, die ihn nach diesem Vertrag treffen.

IIIb. Verbot der Weiterveräußerung, Weitervermietung und der Vervielfältigung

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, unberechtigten Dritten den Zugang zur Software zu ermöglichen. Dem Vertragspartner ist es ausdrücklich verboten, die Nutzungsmöglichkeit (den Zugang) von PV:KOMPASS zu verkaufen, zeitlich begrenzt oder unbegrenzt unberechtigten Dritten zu überlassen; insbesondere darf er den Zugang zu PV:KOMPASS nicht vermieten oder verleihen. Es ist verboten, PV:KOMPASS über den Umfang von Ziffer IIIa hinaus zu kopieren oder auf eine andere Weise unberechtigten Dritten zugänglich zu machen; hierunter fällt nicht die Weitergabe der aus der bestimmungsgemäßen Nutzung hervorgegangenen Daten an Endkunden (bspw. im Rahmen eines Kostenvoranschlags oder einer Rechnung); ausgenommen von dem vorliegenden Verbot ist auch das Recht des Vertragspartners zu Sicherungszwecken eine und im Rahmen der üblichen Datensicherung (Ziffer IV) weitere Sicherungskopien in der erforderlichen Anzahl herzustellen, soweit PV:KOMPASS Smart Client betroffen ist. Diese Kopien sind entsprechend zu kennzeichnen und dürfen nicht zu anderen Zwecken genutzt werden.

IIIc. Schutz des Lizenzmaterials

Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige von PV:KOMPASS zur Identifikation dienende Merkmale von PV oder Dritten in oder an PV:KOMPASS dürfen vom Vertragspartner nicht verändert oder entfernt werden. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Vervielfältigungen des Begleitmaterials (Dokumentation) anzufertigen.
Dem Vertragspartner ist bekannt, dass bei Verstößen gegen diese Vereinbarung Regressansprüche entstehen und von PV und / oder dem Inhaber der Urheberrechte gegen den Vertragspartner geltend gemacht werden.

IIId. Vertragsstrafe

In jedem Fall einer Überschreitung des Nutzungsrahmens der Ziffer IIIa oder eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen der Ziffern IIIb und IIIc ist der Vertragspartner, unter Ausschluss eines Fortsetzungszusammenhangs, verpflichtet an den Lizenzgeber eine angemessene Vertragsstrafe in Höhe von bis zu Euro 5.000,00, mindestens jedoch in Höhe eines Jahresentgelts der Lizenzgebühr, zu zahlen, vorbehaltlich weiterer Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche. Dem Vertragspartner bleibt es vorbehalten, einen geringeren Schaden, dem Lizenzgeber bleibt es vorbehalten einen höheren Schaden nachzuweisen. Im Falle eines Dauerverstoßes ist die Vertragsstrafe je angefangenen Monat erneut verwirkt.

IV. Datenaktualisierung, Datensicherung und Kontrollpflicht der Verarbeitungsergebnisse

Dem Vertragspartner wird empfohlen, sein Betriebssystem und die für den Betrieb von PV:KOMPASS notwendige Software durch Updates auf dem aktuellen Stand zu halten und sein System gegen Viren zu schützen.

1. Datenaktualisierung PV:KOMPASS

Die Aktualisierung von PV:KOMPASS und seinen Komponenten erfolgt online.
Der Zugriff auf PV:KOMPASS kann durch notwendige Wartungs- und Aktualisierungsarbeiten zeitweilig nur

eingeschränkt möglich sein. PV bemüht sich, diese Zeiträume so gering wie möglich zu halten, um unangemessene Einschränkungen zu verhindern.

2. Datensicherung

Dem Vertragspartner ist bekannt, dass durch Störungen in jedem EDV-System Daten verloren gehen können. Es obliegt ihm daher alleine, beim Einsatz von PV:KOMPASS Smart Client regelmäßig seine eigenen für ihn wichtigen Datenbestände im Wege der Datensicherung zu schützen. Es wird dringend empfohlen, eine tägliche Datensicherung vorzunehmen. In jedem Falle liegt es im Interesse des Vertragspartners, seine Unterlagen und Informationen, auf denen seine Dateneingaben beruhen, solange gesondert aufzubewahren, bis seine entsprechenden Daten im Wege der Datensicherung geschützt sind.

3. Kontrollpflicht der Verarbeitungsergebnisse

Dem Vertragspartner ist bekannt, dass auch bei größter Sorgfalt bei EDV-Systemen Programm- und Datenfehler nicht völlig auszuschließen sind. Der Vertragspartner ist deshalb verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse von PV:KOMPASS auf Plausibilität und Vollständigkeit zu überprüfen und in allen Fällen, in denen Zweifel entstehen, eine konkrete Überprüfung in allen Details vorzunehmen.

V. Hotline-Service

PV unterhält zur Unterstützung des Vertragspartners bei Anwendungsproblemen mit PV:KOMPASS einen Hotline-Service. Das Entgelt ergibt sich nach der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste. PV ist berechtigt, das Entgelt in entsprechender Anwendung von Ziffern VI, VIa einzuführen oder zu verändern.

VI. Vergütung, Fälligkeit, Verzug, Modalitäten zur Einzugsermächtigung

Die vom Vertragspartner geschuldeten Entgelte – einmalige und laufende – ergeben sich aus der Preisliste zu diesem Lizenzvertrag. Soweit nicht anders angegeben, verstehen sich die Entgelte zzgl. USt.

Das jährliche Entgelt für die Nutzung von PV:KOMPASS Smart Client wird in 12 gleichen Monatsraten entrichtet. Einmalige Entgelte sind sofort, monatliche Entgelte zum 1. eines Monats fällig. Kommt der Vertragspartner mit zwei aufeinanderfolgenden Raten oder eines nicht unerheblichen Teils hiervon oder in Höhe eines Betrags in Verzug, der das Entgelt von 2 Raten erreicht, wird der ausstehende Teil der Jahresgebühr sofort fällig. PV ist berechtigt, dass Vertragsverhältnis nach Ziffer X.2. außerordentlich zu kündigen.
Sofern der Vertragspartner PV eine Einzugsermächtigung erteilt hat oder am Lastschriftverfahren teilnimmt. ist PV berechtigt, die einmalige Lizenzgebühr und alle laufenden Gebühren gemäß Preisliste zu diesem Lizenzvertrag 14 Tage nach Rechnungsdatum netto (ohne Abzüge) abzubuchen.

VIa. Entgeltanpassung

Bei Erhöhung eigener Kosten und eigenen Aufwandes ist PV berechtigt, die Update- und Hotlinegebühren entsprechend anzupassen. PV trifft die Pflicht zur Reduzierung bei entsprechenden Senkungen. Entsprechende Änderungen werden dem Lizenznehmer mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden mitgeteilt. Der Lizenznehmer kann einer Preiserhöhung widersprechen. In diesem Fall endet das Vertragsverhältnis zum Ende der regulären Vertragslaufzeit zum nächstmöglichen ordentlichen Kündigungstermin, ohne dass es einer Kündigung bedarf – solange wird das Vertragsverhältnis zu unveränderten Entgelten fortgeführt.

VII. Gewährleistung

Die Vertragsparteien stimmen überein, dass es nicht möglich ist, Programme so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei sind.
Bei Mängeln der Dokumentation leistet PV Gewährleistung dahingehend, dem Vertragspartner mitzuteilen, wie die fehlerhaften Passagen richtig lauten müssen.
PV gewährleistet, dass PV:KOMPASS die Hauptfunktionen im Wesentlichen erfüllt Dies gilt nicht, soweit sich Mängel aus Einsatzbedingungen ergeben, die von den jeweils veröffentlichten Systemanforderungen abweichen.
Der Lizenznehmer hat PV auftretende Abweichungen im vorstehenden Sinn unverzüglich mitzuteilen und nachprüfbare Unterlagen über die Art und das Auftreten der Abweichungen von der Leistungsbeschreibung zur Verfügung zu stellen und auf Anforderung bei der Eingrenzung der Ursache der Abweichungen mitzuwirken. Im jeweiligen Anwendungsbereich bleiben § 377 HGB und §§ 536b BGB bis 536d BGB unberührt anwendbar. Der Vertragspartner wird PV auf Anforderung nach Kräften bei der Ermittlung und Beseitigung des jeweiligen Fehlers unterstützen.
Die Verpflichtung zur Gewährleistung besteht ausschließlich während der Laufzeit dieser Vereinbarung. Sie beginnt mit der Einrichtung des Zugangs zu PV:KOMPASS.
Probleme wegen einer fehlenden oder nicht störungsfreien Internetanbindung des Vertragspartners unterliegen nicht der Gewährleistung.

VIII. Weiterentwicklung, Installationspflicht

1. Weiterentwicklung

PV ist bestrebt, PV:KOMPASS stetig zu verbessern und fortzuentwickeln, sei es, dass faktische oder rechtliche

Notwendigkeiten hierfür bestehen, sei es, dass Veränderungen nach Beurteilung von PV sinnvoll oder wünschenswert sind. Ein Anspruch des Vertragspartners auf eine Weiterentwicklung besteht nicht.

2. Update-Installationspflicht

Weiterentwicklungen erfolgen durch Updates der Software. Der Vertragspartner akzeptiert, dass Aktualisierungen eine wesentliche Voraussetzung für den Zugriff auf den jeweils aktuellen Datenbestand ist und dass bei etwaigen Programmfehlern Aktualisierungen erforderlich sind, um PV:KOMPASS weiter nutzen zu können.

VIIIa. Zusatz-Module

1. PV ist bestrebt, die Software durch weitere Module zu ergänzen. Ein Anspruch des Vertragspartners auf die Entwicklung weiterer Module, die nicht zum geschuldeten Programmumfang gehören, besteht nicht.
2. Zusatz-Module werden dem Vertragspartner mittels PV:KOMPASS bekannt gegeben. In der Bekanntmachung liegt noch kein Angebot auf Abschluss eines Vertrags über die Einräumung einer Nutzungsmöglichkeit des Zusatz-Moduls. Die Nutzungsmöglichkeit entgeltlicher Module bedarf einer gesonderten Vereinbarung, die dadurch zustande kommt, dass PV das vom Vertragspartner abgegebene Angebot annimmt. Das Angebot des Vertragspartners erfolgt mittels der in PV:KOMPASS hinterlegten Bestell-Funktion und der anschließenden Nutzung des Bestätigungs-Links. Die Annahme durch PV erfolgt durch die Freischaltung des Moduls. Der Vertragspartner wird hierüber mittels E-Mail an die in PV:KOMPASS hinterlegte Adresse benachrichtigt.
3. Die Regelungen der Teile A und B dieser Bedingungen gelten für Zusatzmodule entsprechend.

VIIIb. Wartung

Eine Wartung der Hard- und Software des Vertragspartners, insbesondere auch der Software PV:KOMPASS, ist ausdrücklich nicht Gegenstand der von PV zu erbringenden Leistungen.

IX. Haftungsbeschränkung

1. Die verschuldensunabhängige Haftung für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Mängel nach § 536 a Abs. 1 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. In ihren Anwendungsbereichen bleiben die §§ 536b BGB bis 536d BGB und § 377 HGB anwendbar.
2. Im Falle der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (sog. Kardinalpflicht) haftet PV auf Schadenersatz, jedoch der Höhe nach beschränkt auf den typischerweise entstehenden und vorhersehbaren Schaden, wenn nachstehend nichts anderes geregelt ist. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf, ferner solche, bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist. Dem Käufer stehen Schadensersatzansprüche gegen PV nach den gesetzlichen Bestimmungen uneingeschränkt in gesetzlicher Höhe zu, wenn diese
   - auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen und sie durch eine vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung durch PV, einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von PV verursacht sind oder
   - auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch PV, einen gesetzlichenVertreter oder Erfüllungsgehilfen von PV oder auf Arglist beruhen oder
   - auf dem Produkthaftungsgesetz beruhen oder
   - sie auf der Verletzung einer Pflicht aus einem übernommenen Beschaffungsrisiko oder einer übernommenen Garantie beruhen.

   Weitere Schadensersatzansprüche gegen PV, die gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen sowie Verrichtungsgehilfen von PV sind ausgeschlossen, gleich auf welchem Rechtsgrund sie beruhen. Es bleibt bei der gesetzlichen Beweislastverteilung.
3. Eine bestehende Haftung wird für den Fall eines Datenverlusts beim Vertragspartner und deren Wiederherstellung auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrentsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. Sind die Kosten der Neueingabe der Daten auf Grundlage der gemäß Ziffer IV aufzubewahrenden Eingabeunterlagen, Informationen und Datenträger aus aktuellen Datensicherungen geringer, ist eine Haftung auf diese Kosten beschränkt.

X. Vertragsdauer / Kündigung / Beendigung im Rahmen einer Systempartnerschaft

1. Vertragsdauer

Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum Ende des 31.12. des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres, in dem er abgeschlossen wird. Er verlängert sich jeweils automatisch um ein Kalenderjahr (Ablauf des 31.12. des jeweiligen Folgejahres), wenn er nicht nach Ziffer X.2 gekündigt oder nach Ziffer X.3 beendet wird.

2. Kündigung

Der Vertrag über PV:KOMPASS Smart Client kann von beiden Parteien mit einer Frist von 6 Monaten zum Kalenderjahresende gekündigt werden. Der Vertrag über PV:KOMPASS kompakt kann von beiden Parteien mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

Der Vertrag über Zusatzmodule zu PV:KOMPASS (Ziffer VIIIa) kann von beiden Parteien mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende (bezogen auf das Kalenderjahr), erstmals zum Ablauf des auf die Bestellung folgenden vollen Quartals gekündigt werden. Die Kündigung hat mittels eingeschriebenen Briefs zu erfolgen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Vertragspartner gegen Pflichten nach dieser Vereinbarung verstößt oder seiner Zahlungspflicht nicht rechtzeitig nachkommt.

3. Besonderheiten bei Systempartnerschaften

Wird die Lizenz zu PV:KOMPASS im Zuge einer Systempartnerschaft (wie zum Beispiel „AUTOPROFI", „AUTOFIT" oder PV:PARTNER) ausgegeben (Ziffer I.2), endet das Vertragsverhältnis automatisch – ohne dass es einer Kündigung bedarf – mit Beendigung des zugrunde liegenden Systemverhältnisses.

XI. Löschungspflicht nach Vertragsende

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, gleich aus welchem Grund, ist der Vertragspartner verpflichtet, sämtliche Unterlagen, Daten, Dokumentationen und etwaige Sicherungskopien zu PV:KOMPASS zu löschen und zu vernichten und PV sofort und unaufgefordert eine schriftliche Bestätigung hierüber zukommen zu lassen.
Der Vertragspartner wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er nach Beendigung des Vertragsverhältnisses PV:KOMPASS nicht weiter benutzen darf und im Falle der Nichtbeachtung das Urheberrecht von PV verletzt. In diesem Falle ist PV berechtigt, Schadensersatz oder Vertragsstrafen gemäß Ziffer IIId zu fordern.

XII. Obhutspflicht

Der Vertragspartner ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf das Programm durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Der Vertragspartner wird seine Mitarbeiter nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen und des Urheberrechts hinweisen. Insbesondere wird der Vertragspartner seine Mitarbeiter auffordern, keine unberechtigten Vervielfältigungen von PV:KOMPASS anzufertigen. Verletzt ein Mitarbeiter des Vertragspartners das Urheberrecht, ist der Vertragspartner verpflichtet, nach Kräften an der Aufklärung der Urheberrechtsverletzung mitzuwirken, insbesondere PV unverzüglich über die entsprechenden Verletzungshandlungen in Kenntnis zu setzen.

C. Bedingungen zu PV:PLUS

I. Geltungsbereich, Änderungsvorbehalt, Teilnahmebedingungen

1. Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Teilnahme des Vertragspartners (im Folgenden auch „Partner" genannt) an PV:PLUS, dem Bonusprogramm der PV.

1a. PV behält sich vor, diese Bedingungen sowie die Regelungen und die Konditionen von PV:PLUS unter Einhaltung einer angemessenen Frist und Wahrung der Interessen der teilnehmenden Partner für die Zukunft schriftlich, per Telefax oder per E-Mail zu ergänzen oder zu verändern; dies gilt nur, wenn in den Bedingungen des Abschnitts C keine strengeren Sonderregelungen enthalten sind. Diese Änderungen und Ergänzungen gelten als genehmigt, sofern der Partner nicht von seinem Kündigungsrecht (Ziffer B. X. 2.) Gebrauch macht. Kündigt der Vertragspartner, läuft der Vertrag unverändert weiter, wird jedoch zum nächstmöglichen Beendigungszeitpunkt beendet.

2. Durch diese Vereinbarung werden sämtliche vorangegangen Bonus- und Rabattvereinbarungen zwischen dem Partner und PV, ohne dass es einer gesonderten Kündigung solcher vorangegangenen Vereinbarungen bedarf, ersetzt. Abweichungen hiervon sind durch eine neue Bonus- und Rabattvereinbarungen zwischen dem Partner und PV zu vereinbaren.

3. Die steuerliche Behandlung des Sammelns und Einlösens von Punkten [Ziffer II] sowie erhaltener Prämienartikel beim Partner obliegt ausschließlich dem Partner auf dessen eigene Verantwortung.

Ia. Varianten der PV:PLUS-Bonusprogramme; Entgeltlichkeit

1. PV:KOMPASS kompakt und PV:PLUS bronze

PV:PLUS bronze ist unentgeltlicher Bestandteil von PV:KOMPASS kompakt. Es können ausschließlich Aktionspunkte gesammelt werden.

2. PV:KOMPASS kompakt und PV:PLUS silber

PV:PLUS silber ist ein optionaler entgeltlicher Bestandteil von PV:KOMPASS kompakt, der durch gesonderte Vereinbarung hinzuerworben werden kann. Es ist möglich, Aktions- und Online-Punkte zu sammeln. Das Entgelt ergibt sich aus der jeweils aktuell gültigen Preisliste.

3. PV:KOMPASS Smart Client und PV:PLUS gold

PV:PLUS gold ist alleiniger und unentgeltlicher Bestandteil von PV:KOMPASS Smart Client. Es ist möglich, die gemäß Ziffer II. angebotenen Punkte zu sammeln.

II. Punktesystem

1. Es gilt das nachfolgende Punktesystem:

	PV:KOMPASS kompakt & PV:PLUS (bronze)	PV:KOMPASS kompakt & PV:PLUS (silber)	PV:KOMPASS Smart Client & PV:PLUS (gold)
Grundbonus (auf Teileumsatz)			X
Onlinebonus (auf Teileumsatz)		X	X
Konzeptbonus* (auf Teileumsatz)			X
Aktionsbonus (auf spezielle Aktionen)	X	X	X
Tauschbonus (auf speziellen Artikel)		X	X
Lieferbonus (ggf. für Gesamtlieferung)		X	X
Training* (für spezielle Trainings)			X
Marketing* (für spezielle Maßnahmen)			X
* Exklusiv nur PV:KOMPASS Smart Client und im Rahmen gesonderter Vereinbarung auch für besondere Systempartnerschaften (AUTOPROFI, AUTOFIT, PV:PARTNER) möglich.			

2. Für Grund-, Online- und Konzeptbonus gilt:
   – Bemessungsgrundlage ist der Netto-Warenumsatz,
   – die Höhe der Boni richtet sich nach gesonderten Vereinbarungen.
3. Mittels Konzeptbonus gesammelte Punkte sowie die durch die Buchung von Trainings und den Bezug von Marketingartikeln gesammelten Punkte sind zweckgebunden und können wiederum nur für die Buchung von PV Trainingsveranstaltungen und den Bezug von Marketingunterlagen verwendet werden.

IIa. Sammeln von Punkten

1. Durch den Bezug von Waren und Leistungen von PV sammelt der Partner während der Laufzeit dieses Vertrags die zur Ware oder Leistung hinterlegten Punkte.
2. Die Art und Anzahl der Punkte für den Bezug von Waren oder sonstigen Leistungen werden von PV nach freiem Ermessen für die Zukunft festgelegt, soweit nicht Grund-, Online- oder Konzeptboni betroffen sind. Maßgeblich für die Art und die Anzahl von Punkten ist der Zeitpunkt des Eingangs der Bestellung des Partners bei PV.

2a. Der Partner hat die Möglichkeit, die Anzeige von PV:PLUS in PV:KOMPASS für bestimmte Nutzer zu deaktivieren. Unabhängig von der Anzeige werden Punkte durch den Bezug von Waren oder Leistungen gesammelt. Hat der Partner die Anzeige von PV:PLUS in PV:KOMPASS für bestimmte Nutzer nicht deaktiviert, werden die von PV hinterlegten Punkte in PV:KOMPASS auch für diese Nutzer angezeigt und können auch von diesen Nutzern über PV:KOMPASS bzw. über die Bedingungen der Aktion vor der Bestellung eingesehen, während der Bestellung gesammelt und nach der Bestellung durch diese Nutzer eingelöst werden.

3. Die von dem Partner gesammelten Punkte werden einen Monat nach Bezahlung der Waren oder Dienstleistungen auf einem von PV verwalteten Punktekonto des Partners gutgeschrieben. Das Einsehen des Punktekontos durch den Partner setzt den Einsatz des IT Systems PV:KOMPASS voraus. Neben dem Gesamtpunktestand kann der Punkteverlauf eingesehen werden. Die Punkte werden zum letzten Tag des Monats festgestellt. Erhebt der Vertragspartner gegen den Punktestand nicht binnen einer Frist von 1 Monat nach Ablauf des Monats schriftlich gegenüber PV Einwendungen, gilt der Punktestand als genehmigt. 4. 100 Punkte entsprechen einem Gegenwert von 1 Euro. PV ist jedoch berechtigt, den Punktewert nach freiem Ermessen für die Zukunft neu festzusetzen. Eine solche Anpassung ist nur zum Beginn eines jeden Kalenderjahres zulässig und wird dem Partner spätestens drei Monate vor ihrem Inkrafttreten schriftlich, per Telefax oder per E-Mail mitgeteilt und zudem in PV:KOMPASS angezeigt.

III. Einlösen von Punkten

1. Die gesammelten Punkte können nach erfolgter Gutschrift auf dem Punktekonto unter Einsatz des IT Systems PV:KOMPASS in der Prämienwelt bei Erreichen der dort hinterlegten notwendigen Punkte eingelöst werden. Dabei gilt, dass für den Umtausch von Punkten in Gutschriften auf das Kundenkonto des Partners ein Punktestand vorliegen muss, der einer Umrechnung in einen Betrag der zumindest ganzzahlig durch 50,- € teilbar ist, entspricht. Es gilt Ziffer 3. entsprechend.
2. Die Bezahlung der bestellten Prämien erfolgt ausschließlich durch Einlösen der von dem Partner im Rahmen des Bonusprogramms PV:PLUS gesammelten, nicht anderweitig zweckgebunden Punkte. Eine Bezahlung auf andere Art und Weise ist nicht möglich. Die Verrechnung der auf dem Punktekonto des Partners gutgeschriebenen Punkte mit dem Entgelt wird von PV veranlasst. Bei einem Versand innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, fallen keine zusätzlichen Versandkosten an.
3. Eine Barauszahlung des Gegenwertes der gesammelten Punkte ist nicht möglich.
4. Beim Bezug von Leistungen nach Ziffer III.1.b) bis III.1.e) stellt PV eine Rechnung in Höhe des Punkte-Wertes

in EURO zzgl. USt. und erteilt zugleich eine Gutschrift in gleicher Netto-Höhe zzgl. USt. Bei der Einlösung von Bonuspunkten gegen eine Gutschrift auf dem Kundenkonto in EURO erteilt PV eine Gutschrift in Höhe des Punkte-Wertes (Netto-Wert) in EURO zzgl. USt. Der Partner ist verpflichtet, auf den Netto-Wert der Gutschrift eine Korrektur des Vorsteuerabzugs vorzunehmen, den der Partner aufgrund des mit PV getätigten Umsatzes geltend gemacht hat.

5. Beim Erwerb von Prämienartikeln kann eine pauschale Versteuerung durch PV nach § 37b EStG erfolgen. PV ist nicht dazu verpflichtet. Sofern eine pauschale Versteuerung durch PV nach § 37b EStG erfolgt, erscheint ein Hinweistext auf der entsprechenden Prämienrechnung. Wählt PV die pauschale Versteuerung nach § 37b EStG unterfällt der Wert der vom Kunden bezogenen Prämienartikel deshalb - außer in Fällen des nachfolgenden Absatzes dieser Ziffer - nicht der Einkommens- oder Körperschaftsbesteuerung beim Empfänger des Prämienartikels. Die vorgenannte pauschale Besteuerung durch PV erfolgt nicht bei Artikeln, soweit durch deren Bezug in Summe mit sonstigen Prämienartikeln, Geschenken oder anderen Sachzuwendungen im Wirtschaftsjahr von PV der Brutto-Wert von € 10.000,00 insgesamt überschritten wird oder wenn dieser Brutto-Wert durch einen einzelnen Prämienartikel-Bezug überstiegen wird. Der Partner und dessen Mitarbeiter werden dabei als Einheit betrachtet.
6. Die Hinterlegung der in der Prämienwelt hinterlegten Prämienartikel stellt noch kein Angebot auf Abschluss eines Vertrags dar. Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn der Partner den Artikel auswählt, über einen ausreichenden Punktestand verfügt und PV das Angebot annimmt mittels Auftragsbestätigung oder Auslieferung.
7. Es gelten die Allgemeinen Verkaufsbedingungen der PV in der jeweils aktuellen Fassung, einsehbar unter http://www.pvautomotive.de/AGB.pdf

IV. Verfall von Punkten, Sperrung des Punktekontos

1. Sämtliche gesammelten Punkte verfallen, sofern der Partner über einen Zeitraum von drei Monaten weder neue Punkte gesammelt, noch bereits gesammelte Punkte eingelöst hat. PV informiert den Partner laufend im Rahmen der Darstellung der Punkte in PV:KOMPASS einen Monat vor dem Verfall der Punkte.
2. Sollte das dem Bezug von Punkten zugrundeliegende Rechtsgeschäft, sei es durch Rücktritt, Aufhebung, Anfechtung o.ä., rückgängig gemacht werden, verfallen die mit diesem Rechtsgeschäft gesammelten Punkte. Sie werden dem Kundenkonto abgezogen. Sollten diese Punkte bereits eingelöst worden sein und kein hinreichender Punktestand zum Ausgleich des Kontos vorliegen, ist der Partner verpflichtet, PV den Differenzbetrag zu ersetzen.
3. Im Falle der Kündigung der Vereinbarung zu PV:KOMPASS durch den Partner oder durch PV verfallen sämtliche gesammelten Punkte, sofern sie nicht innerhalb einer Nachlauffrist von zwei Monaten ab Beendigung der Vereinbarung zu PV:KOMPASS eingelöst wurden.
4. PV ist berechtigt, das Punktekonto zu sperren und die gesammelten Punkte in Kontogutschriften umzuwandeln, sofern sich der Partner mit der Begleichung einer Rechnung der PV betreffend den Bezug von Waren oder Dienstleistungen, auch soweit dieser eine Bestellung außerhalb der PV:PLUS-Vereinbarung zu Grunde liegt, in Verzug befindet.

V. Laufzeit, Kündigung

1. Die PV:PLUS Teilnahmevereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit und endet, automatisch und ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, mit Beendigung der zu Grunde liegenden Vereinbarung über PV:KOMPASS.
2. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

VI. Datenschutz

Der Partner ist damit einverstanden, dass seine im Zusammenhang mit der Teilnahme am Bonusprogramm PV:PLUS stehenden Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften und zum Zwecke der Durchführung dieser Vereinbarung erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

PV Automotive GmbH, Langemarckstraße 34, 45141 Essen, www.pvautomotive.de, [23.05.2014].